

## **Beitragsersatz für Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung für den Zeitraum Januar und Februar 2021**

### **Bericht zur Umsetzung im Referat für Bildung und Sport - Geschäftsbereich KITA**

#### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02829**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 03.03.2021**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Ausgangslage**

Der Freistaat Bayern hat Ende Januar 2021 bekanntgegeben, dass die Eltern bei den Elternbeiträgen in den Monaten Januar und Februar 2021 wegen des eingeschränkten Regelbetriebs aufgrund der Corona-Pandemie pauschal entlastet werden sollen (vgl. Anlage 1: 389. Newsletter).

In dieser Beschlussvorlage sollen die bisher bekannten Details dargestellt werden. Für weiterführende Informationen ist die Veröffentlichung der Richtlinie zum Beitragsersatz abzuwarten. Diese Richtlinie wird aktuell vom zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) erstellt. Ziel dieser Beschlussvorlage ist es, den Trägerinnen und Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie den Münchner Familien möglichst frühzeitig Handlungssicherheit zu geben und damit eine Klärung herbeizuführen, ob die Elternentgelte während der corona-bedingten Schließung der Einrichtungen zu entrichten sind, obwohl die Kinder nicht in der Kindertageseinrichtung (bzw. in der Notbetreuung) betreut wurden.

##### **2. Beitragsersatz für die Monate Januar und Februar 2021**

Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen erhielten bereits in den Monaten April, Mai und Juni 2020 einen Beitragsersatz, wenn die Voraussetzungen nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie erfüllt waren.

Folgende Unterschiede zum Vorjahr sind essentiell (vgl. Anlage 1):

Beitragsersatz April, Mai und Juni 2020	Beitragsersatz Januar und Februar 2021
Für alle Kinder, die im jeweiligen Monat tatsächlich <b>keine</b> Betreuung in Anspruch genommen haben.	Für alle Kinder, die im jeweiligen Monat <b>nicht mehr als fünf Tage</b> die Betreuung in Anspruch genommen haben.
Beitragsersatz wurde zu <b>100 %</b> vom Freistaat Bayern gewährt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krippe 300 Euro</li> <li>• Kindergarten 50 Euro (zusätzlich zum staatlichen Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro)</li> <li>• Hort (inkl. Tagesheim und Kooperative Ganztagsbildung) 100 Euro</li> </ul>	Beitragsersatz wird zu <b>70 %</b> vom Freistaat Bayern und zu <b>30 %</b> von den Kommunen gewährt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krippe 300 Euro, davon trägt der Freistaat Bayern 240 Euro</li> <li>• Kindergarten 50 Euro (zusätzlich zum staatlichen Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), davon trägt der Freistaat Bayern 35 Euro</li> <li>• Hort (inkl. Tagesheim und Kooperative Ganztagsbildung) 100 Euro, davon trägt der Freistaat Bayern 70 Euro</li> </ul>

Voraussetzung für den Beitragsersatz ist, dass die Trägerinnen und Träger für alle berechtigten Kinder in den betroffenen Monaten

- keine Elternbeiträge erhoben bzw.
- die Elternbeiträge zurück erstattet bzw. verrechnet haben.

Der genaue Zeitpunkt bis wann die Elternbeiträge zurückerstattet bzw. verrechnet sein müssen, wird in der Richtlinie bekannt gegeben.

Der Elternbeitrag umfasst dabei alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an die Trägerinnen und Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden (davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen bzw. die Verpflegung).

Da bei dem Beitragsersatz für die Monate Januar und Februar 2021 auch Kinder berücksichtigt werden, die die Einrichtung an nicht mehr als fünf Tagen im Monat besucht haben, gibt es im StMAS die Diskussion, ob in diesem Fall eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Richtlinie geschaffen werden soll. Hintergrund ist, dass diese Kinder üblicherweise am Essen teilgenommen haben und die Trägerinnen und Träger für tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen das Verpflegungsgeld zurückerstatten müssten.

Da die Anwendung der Regelung des pauschalen Beitragsersatzes für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft für die Landeshauptstadt München finanziell vorteilhaft ist (siehe Kapitel 4 dieser Vorlage), wird vorgeschlagen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beitragsersatzes im Rahmen des Verwaltungsvollzugs geschaffen werden. Die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wird in der Form ausgelegt, dass in den Monaten Januar und Februar 2021 für Kinder, die unter die Richtlinie zum Beitragsersatz fallen, die Regelung zur ersatzlosen Schließung gilt und damit richtlinienkonform die Elternbeiträge zurückerstattet werden. Dies gilt auch für Kinder, die höchstens fünf Tage im jeweiligen Monat die Kindertageseinrichtung besucht haben.

Die vom Freistaat getroffene Entscheidung, dass die Kommunen 30 % der Kosten übernehmen, bedeutet eine deutliche Abweichung zu den Regelungen aus dem Frühjahr 2020. Ob es sich bei dem kommunalen Eigenanteil um eine Pflichtförderung und damit eine Pflichtaufgabe der Kommune oder um eine freiwillige Leistung handelt, kann aufgrund der bisherigen Formulierungen nicht eindeutig festgestellt werden. In seinem Newsletter (vgl. Anlage 1) verweist der Freistaat Bayern darauf, dass dies in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt ist. Der Städtetag teilt mit, dass abzuwarten ist, wie die politisch abgesprochene und auch seitens des Bayerischen Städtetages zugesagte „freiwillige“ kommunale Mitfinanzierung geregelt werden wird.

Um jedoch die Münchner Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen finanziell in die Lage zu versetzen, den Familien die Entgeltentlastung zukommen zu lassen, wird vorgeschlagen, den kommunalen Anteil an die Trägerinnen und Träger, unabhängig davon, ob es sich gegebenenfalls um eine freiwillige Leistung handelt, zu gewähren.

### **3. Kosten für den Beitragszuschuss**

Die Berechnungen beruhen auf vorläufigen Annahmen mit den bisher bekannten Parametern. Der Freistaat Bayern wird wie oben dargestellt noch eine Förderrichtlinie zum Beitragsersatz für die Monate Januar und Februar 2021 veröffentlichen.

Höhe des kommunalen Beitragsersatzes pro Monat

- Krippenkinder: 60 Euro
- Kindergartenkinder: 15 Euro
- Schulkinder: 30 Euro

Angenommen wurde in den Berechnungen, dass 70 % der Kinder in den Monaten Januar und Februar 2021 einen Anspruch auf Beitragsersatz haben.

### 3.1 Finanzielle Auswirkungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitragsersatzes ist die Erstattung bzw. Verrechnung der Elternbeiträge. Dies führt für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu Mindereinnahmen bei den Elterngebühren für die Einrichtungen des Geschäftsbereichs KITA im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1,4 Mio. Euro und zu voraussichtlichen Mindereinnahmen für Kinder in städtischen Tagesheimen des Geschäftsbereichs A-4 im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 620.000 Euro.

Die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sieht unabhängig von der Regelung des Freistaats Bayern eine Erstattung der Elterngebühren vor. Die Mindereinnahmen in Bezug auf die Elterngebühren wären damit auch ohne den Beitragsersatz entstanden.

Aufgrund der pauschalen Auszahlung des Beitragsersatzes unabhängig von der Buchungszeit führt diese Regelung zu voraussichtlichen Mehreinnahmen für Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen des Geschäftsbereichs KITA im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3,1 Mio. Euro und zu voraussichtlichen Mehreinnahmen für Kinder in städtischen Tagesheimen des Geschäftsbereichs A-4 im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 600.000 Euro.

	Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Städtische Einrichtungen RBS-KITA	Beitragsersatz 3.100.000 Euro	Elterngebühren -1.400.000 Euro
Städtische Einrichtungen RBS-A-4	Beitragsersatz 600.000 Euro	Elterngebühren -620.000 Euro

### 3.2 Finanzielle Auswirkungen für Kindertageseinrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft

#### 3.2.1 Einrichtungen, die nach der Münchner Förderformel (MFF) und nach EKI-Plus gefördert werden

Der staatliche Anteil des Beitragsersatzes für Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert werden, führt zu voraussichtlichen Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3,7 Mio. Euro und für Einrichtungen, die nach EKI-Plus gefördert werden, zu voraussichtlichen Mehreinnahmen in Höhe von 0,536 Mio. Euro.

Der staatliche Anteil wird um den kommunalen Anteil aufgestockt und an die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Dies führt zu voraussichtlichen Mehrausgaben für Kindertageseinrichtungen, die nach der MFF gefördert werden, im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 5,2 Mio. Euro und für Einrichtungen, die nach EKI-Plus gefördert werden, zu voraussichtlichen Mehrausgaben in Höhe von 0,7 Mio. Euro.

Für Einrichtungen, die nach der MFF und nach EKI-Plus gefördert werden, reduzieren sich in den Monaten Januar und Februar 2021 durch die Zahlung des Beitragsersatzes die Differenzförderung und die Ausgleichszahlungen. Der Beitragsersatz wird in den Monaten Januar und Februar 2021 für die betroffenen Kinder mit diesen Leistungen gegengerechnet, um eine Überkompensation von Fördergeldern zu vermeiden.

Die Gegenrechnung des Beitragsersatzes mit der Ausgleichszahlung führt für Einrichtungen, die nach der MFF gefördert werden, zu voraussichtlichen Minderausgaben im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2,8 Mio. Euro und für Einrichtungen, die nach EKI-Plus gefördert werden, zu voraussichtlichen Minderausgaben im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 0,3 Mio. Euro.

Da die Regelung für die Landeshauptstadt München für Einrichtungen, die nach der MFF und nach EKI-Plus gefördert werden, finanziell vorteilhaft ist, wird vorgeschlagen, dass die Trägerinnen und Träger verpflichtet werden, den Beitragsersatz in Anspruch zu nehmen und die Fördervoraussetzungen dafür zu erfüllen.

Damit ein finanzieller Interessensausgleich zwischen den Trägerinnen und Trägern von freiwillig geförderten Kindertageseinrichtungen und der Landeshauptstadt München geschaffen werden kann, wird vorgeschlagen, dass bei den Trägerinnen und Trägern, die nach der MFF und nach dem Fördermodell EKI-Plus gefördert werden, für den Ausfall des Verpflegungsgeldes eine Pauschale in Höhe von einem Euro pro Tag für 20 Besuchstage pro Monat berücksichtigt wird. Das Verpflegungsgeld enthält, abhängig vom individuellen Verpflegungskonzept, unterschiedliche Anteile von Personal- und Sachkosten. Wenn keine Betreuung stattgefunden hat, war auch kein Einkauf von Lebensmitteln erforderlich. Daher wurde bei der Festlegung des Pauschalbetrages der Restwert des Verpflegungsgeldes pauschal für 20 Besuchstage pro Monat angesetzt. Der pauschale Ausgleich des Verpflegungsgeldes ist sachgerecht, weil die Elternentgelte in den genannten Kindertageseinrichtungen aufgrund der freiwilligen Förderungen gedeckelt sind und die Trägerinnen und Träger keine Möglichkeit haben, dies darüber hinaus zu kompensieren. Dieses Verfahren wurde auch bei dem Beitragsersatz für die Monate April, Mai und Juni 2020 umgesetzt. Der pauschalierte Ausgleich des Verpflegungsgeldes führt zu voraussichtlichen Mehrausgaben für Kindertageseinrichtungen, die nach der MFF gefördert werden, im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 1,3 Mio. Euro und für Einrichtungen, die nach EKI-Plus gefördert werden, zu voraussichtlichen Mehrausgaben in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

	<b>Mehreinnahmen</b>	<b>Minderausgaben</b>	<b>Mehrausgaben</b>
Münchner Förderformel (MFF)	Beitragsersatz 3.700.000 Euro	Minderausgaben Ausgleichszahlung -2.800.000 Euro	Beitragsersatz (einschl. komm. Anteil) 5.200.000 Euro  Verpflegungsgeld 1.300.000 Euro
EKI-Plus	Beitragsersatz 536.000 Euro	Minderausgaben Ausgleichszahlung -300.000 Euro	Beitragsersatz (einschl. komm. Anteil) 700.000 Euro  Verpflegungsgeld 100.000 Euro

### 3.2.2 Kindertageseinrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft

Da der Beitragsersatz für private Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen oft nicht kostendeckend ist, wird in der Berechnung davon ausgegangen, dass nur 40 % der Einrichtungen dieser Trägerform den Beitragsersatz in Anspruch nehmen.

Der staatliche Anteil des Beitragsersatzes für Kindertageseinrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft, einschließlich Münchner Kinder, die in Kindertageseinrichtungen außerhalb des Stadtgebiets betreut werden (Gastkinder), führt zu voraussichtlichen Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 0,9 Mio. Euro.

Der staatliche Anteil wird aufgestockt um den kommunalen Anteil und an die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Dies führt zu voraussichtlichen Mehrausgaben für Kindertageseinrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft in Höhe von 1,3 Mio. Euro.

	<b>Mehreinnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft	Beitragsersatz 900.000 Euro	Beitragsersatz (einschl. komm. Anteil) 1.300.000 Euro

### 3.3 Gesamtbetrachtung

Die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des Beitragsersatzes für den städtischen Haushalt in den Jahren 2021 und 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Finanzielle Entlastung	Finanzielle Mehrbelastung
Städtische Einrichtungen RBS-KITA	1.700.000 Euro	
Städtische Einrichtungen RBS-A-4		20.000 Euro
Münchner Förderformel	*	*
EKI-Plus	36.000 Euro	
Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft		400.000 Euro
<b>Summe</b>	<b>1.736.000 Euro</b>	<b>420.000 Euro</b>

\* finanziell neutral, die Mehrbelastung wird durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben gedeckt

Im Ergebnis führt der Beitragsersatz für den städtischen Haushalt zu einer finanziellen Entlastung.

### 4. Finanzierungsvorschlag

Im **Haushaltsjahr 2021** werden einmalig Haushaltsmittel i.H.v. 7.200 Tsd. Euro benötigt. Davon sind zusätzliche Mittel i.H.v. 6.816 Tsd. Euro zum Nachtragshaushalt 2021 anzumelden.

Zum Ausgleich können zusätzliche Erlöse aus Zuschüssen vom Land für die Beitragsersatzung i.H.v. 6.816 Tsd. Euro im Nachtragshaushalt 2021 veranschlagt werden. Die im Weiteren benötigten Mittel i.H.v. 384 Tsd. Euro können durch Umwidmung aus dem bewilligten Zuschussrahmen für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.0) in Anspruch genommen werden.

Im **Haushaltsjahr 2022** reduzieren sich die Zuschussmittel für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.0) einmalig um 1.700 Tsd. Euro.

### 5. Ausblick

Sollte eine Verlängerung des Beitragsersatzes durch den Freistaat Bayern z.B. auf den Monat März 2021 erfolgen, wird dies im Rahmen des Verwaltungsvollzugs entsprechend umgesetzt.

## 6. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung des Beitragsersatzes

### 6.1 Sachkosten

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2021	Mehrausgaben für den Beitragsersatz (einschl. kommunaler Anteil) für Einrichtungen nach der Münchner Förderformel	e	k	bis zu 5.200.000 €
2021	Mehrausgaben für den Beitragsersatz (einschl. kommunaler Anteil) für Einrichtungen nach dem Fördermodell EKI-Plus	e	k	bis zu 700.000 €
2021	Mehrausgaben für den Beitragsersatz (einschl. kommunaler Anteil) für Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft	e	k	bis zu 1.300.000 €
<b>2021</b>	<b>Summe (Mehrausgaben)</b>			<b>bis zu 7.200.000 €</b>
2022	Minderausgaben Ausgleichszahlungen für Einrichtungen nach der Münchner Förderformel	e	k	bis zu -2.800.000 €
2022	Minderausgaben Ausgleichszahlungen für Einrichtungen nach dem Fördermodell EKI-Plus	e	k	bis zu -300.000 €
2022	Mehrausgaben für den Ausfall des Verpflegungsgeldes	e	k	bis zu 1.400.000 €
<b>2022</b>	<b>Summe (Minderausgaben)</b>			<b>bis zu -1.700.000 €</b>

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### 6.2 Mehreinnahmen/Mindereinnahmen

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2021	Mindereinnahmen Elternbeiträge für RBS-KITA	e	k	bis zu -1.400.000 €
2021	Mindereinnahmen Elternbeiträge für RBS-A-4	e	k	bis zu -620.000 €
2021	Mehreinnahmen Beitragsersatz für RBS-KITA	e	k	bis zu 3.100.000 €
2021	Mehreinnahmen Beitragsersatz für RBS-A-4	e	k	bis zu 600.000 €
2021	Mehreinnahmen Beitragsersatz für Einrichtungen nach der Münchner Förderformel	e	k	bis zu 3.700.000 €
2021	Mehreinnahmen Beitragsersatz für Einrichtungen nach dem Fördermodell EKI-Plus	e	k	bis zu 536.000 €
2021	Mehreinnahmen Beitragsersatz für Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft	e	k	bis zu 900.000 €
<b>2021</b>	<b>Summe</b>			<b>bis zu 6.816.000 €</b>

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### **6.3 Produktzuordnung**

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich einmalig um bis zu 5.136.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 5.136.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich einmalig um bis zu 6.816.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 6.816.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft reduziert sich einmalig um bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2022, davon sind bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2022 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen vermindert sich einmalig um 20.000 Euro im Jahr 2021, davon sind 20.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

## 7. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

### 7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	einmalig
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>		im Jahr 2021 6.816.000 €	im Jahr 2022 -1.700.000 €
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
- Mehrausgaben für den Beitragsersatz für Einrichtungen nach der MFF		5.200.000 €	
- Mehrausgaben für den Beitragsersatz für Einrichtungen nach EKI-Plus		700.000 €	
- Mehrausgaben für den Beitragsersatz für Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft		1.300.000 €	
- Minderausgaben Ausgleichszahlungen für Einrichtungen nach der Münchner Förderformel			-2.800.000 €
- Minderausgaben Ausgleichszahlungen für Einrichtungen nach dem Fördermodell EKI-Plus			-300.000 €
- Mehrausgaben für den Ausfall des Verpflegungsgeldes			1.400.000 €
- Abdeckung verbleibende städtische Eigenbeteiligung im Jahr 2021 durch Umwidmung des bewilligten Zuschussrahmens		- 384.000 €	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>			

## 7.2 Mehreinnahmen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Erlöse	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>		6.816.000 € im Jahr 2021	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) - Mehreinnahmen für KITA - Mehreinnahmen für A-4 - Mehreinnahmen für Einrichtungen nach der MFF - Mehreinnahmen für Einrichtungen nach EKI-Plus - Mehreinnahmen für Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft		3.100.000 € 600.000 € 3.700.000 € 536.000 € 900.000 €	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) - Mindereinnahmen Elternbeiträge für RBS-KITA - Mindereinnahmen Elternbeiträge für RBS-A-4		-1.400.000 € -620.000 €	
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

## 8. Nutzen

Durch die Gewährung des kommunalen Anteils werden Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, den Beitragsersatz für die Monate Januar und Februar 2021 in Anspruch zu nehmen. Damit wird eine finanzielle Entlastung der anspruchsberechtigten Münchner Familien erreicht, deren Kinder diese Kindertageseinrichtungen besuchen.

## 9. Kontierungstabellen

### 9.1 Sachkosten

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Mehrausgaben für den Beitragsersatz für Einrichtungen nach der Münchner Förderformel	3.2.1	8.	4647.700.00000.6	verschiedene	682100
Mehrausgaben für den Beitragsersatz für Einrichtungen nach EKI-Plus	3.2.1	8.	4647.700.00000.6	verschiedene	682100
Mehrausgaben für den Beitragsersatz für Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft	3.2.2	8.	4647.700.00000.6	verschiedene	682100
Minderausgaben Ausgleichszahlungen für Einrichtungen nach der Münchner Förderformel	3.2.1	9.	4647.700.0000.6	verschiedene	682100
Minderausgaben Ausgleichszahlungen für Einrichtungen nach dem Fördermodell EKI-Plus	3.2.1	9.	4647.700.0000.6	599512205	682100
Mehrausgaben für den Ausfall des Verpflegungsgeldes	3.2.1	9.	4647.700.0000.6	verschiedene	682100

### 9.2 Mehreinnahmen/Mindereinnahmen

Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Mindereinnahmen Elternbeiträge für KITA	3.1	10.	4647.110.0000.8	verschiedene	421102
Mindereinnahmen Elternbeiträge für A-4	3.1	11.	2110.110.0000.0	verschiedene	421102
Mehreinnahmen Beitragsersatz für KITA	3.1	10.	4647.171.0000.0	verschiedene	415112
Mehreinnahmen Beitragsersatz für A-4	3.1	11.	2110.171.0000.2	verschiedene	415112
Mehreinnahmen für Einrichtungen nach der Münchner Förderformel	3.2.1	7.	4647.171.0000.0	verschiedene	415112
Mehreinnahmen für Einrichtungen nach EKI-Plus	3.2.1	7.	4647.171.0000.0	599512200	415112
Mehreinnahmen für Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft	3.2.2	7.	4647.171.0000.0	verschiedene	415112

## **10. Unabweisbarkeit, Nicht-Planbarkeit und vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO**

Die dargestellten Maßnahmen sind unabweisbar, da der Beitragsersatz ansonsten nicht vollumfänglich an die Trägerinnen und Träger gewährt werden kann. Bei einer späteren Entscheidung sind ggf. die Fristen für die Rückerstattung bzw. Verrechnung der Elternbeiträge, dies ist Voraussetzung für die Beantragung des Beitragsersatzes, nicht mehr einhaltbar.

Die Maßnahmen entstehen in Folge der Corona-Pandemie und waren vorweg nicht planbar.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die dargestellten Maßnahmen sind unaufschiebbar, da bei einer späteren Entscheidung die Fristen für die Rückerstattung bzw. Verrechnung der Elternbeiträge, die Voraussetzung für die Beantragung des Beitragsersatzes sind, ggf. nicht mehr einhaltbar sind. Dies würde zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts führen.

## **11. Abstimmung**

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 AGAM war nicht möglich, da die Informationen des Freistaats Bayern über den Beitragsersatz erst sehr kurzfristig veröffentlicht worden sind und umfangreiche Abstimmungsarbeiten zur Erstellung dieser Vorlage notwendig waren. Eine Behandlung in der heutigen Vollversammlung ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit erforderlich; bei einer späteren Entscheidung sind ggf. die Fristen für die Rückerstattung bzw. Verrechnung der Elternbeiträge, dies ist Voraussetzung für die Beantragung des Beitragsersatzes, nicht mehr einhaltbar.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 23.02.2021 Folgendes mitgeteilt:

*„Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.“*

*Die für die Beitragsentlastung benötigten Mehrausgaben in 2021 werden durch Mehreinnahmen (6,8 Mio. €) und eine Umwidmung innerhalb des bisherigen Budgets (384 Tsd. €) gedeckt. Eine zusätzliche Belastung des Haushalts 2021 findet somit nicht statt.“*

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beitragsersatzes im Rahmen des Verwaltungsvollzugs zu schaffen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den kommunalen Anteil des Beitragsersatzes für die Monate Januar und Februar 2021 an die Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen unabhängig davon, ob es sich um eine freiwillige Leistung handelt, zu gewähren.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei den Trägerinnen und Trägern, die nach der Münchner Förderformel und nach dem Fördermodell EKI-Plus gefördert werden, für den Ausfall des Verpflegungsgeldes eine Pauschale in Höhe von einem Euro pro Tag für 20 Besuchstage pro Monat zu berücksichtigen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Trägerinnen und Träger mit Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel und nach dem Fördermodell EKI-Plus gefördert werden, zu verpflichten, den Beitragsersatz in Anspruch zu nehmen und die Fördervoraussetzungen dafür zu erfüllen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei einer eventuellen Verlängerung des Beitragsersatzes durch den Freistaat Bayern z.B. auf den Monat März 2021, dies im Rahmen des Verwaltungsvollzugs entsprechend umzusetzen. Die entsprechenden Anpassungen des Haushalts sind dann durch das Referat für Bildung und Sport in Abstimmung mit der Stadtkämmerei zum Nachtragshaushaltsplan 2021 anzumelden.
6. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit, Nicht-Planbarkeit und zur vorläufigen Haushaltsführung im Vortrag wird zugestimmt. Die sofortige Finanzierung ist – wie unter Kapitel 10 des Vortrags dargestellt – unabweisbar und unaufschiebbar, da der Beitragsersatz ansonsten nicht vollumfänglich an die Trägerinnen und Träger gewährt werden kann. Bei einer späteren Entscheidung sind ggf. die Fristen für die Rückerstattung bzw. Verrechnung der Elternbeiträge, die Voraussetzung für die Beantragung des Beitragsersatzes sind, nicht mehr einhaltbar, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts führen kann.

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2021 einmalig zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 6.816.000 Euro beim Produkt 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft (Finanzposition 4647.700.0000.6) zum Nachtragshaushalt 2021 und die einmalige Reduzierung der Haushaltsmittel 2022 in Höhe von 1.700.000 Euro zum Haushalt 2022 anzumelden.
8. Der Umwidmung von vorhandenen Mitteln 2021 einmalig in Höhe von 384.000 Euro aus dem bewilligten Budgetrahmen der Münchner Förderformel für den Beitragsersatz wird zugestimmt.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig zusätzlichen Erlöse in Höhe von 6.816.000 Euro zum Nachtragshaushalt 2021 anzumelden.
10. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 5.136.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 5.136.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
11. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 6.816.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 6.816.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
12. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft reduziert sich um bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2022, davon sind bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2022 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
13. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich um bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2021, davon sind bis zu 1.700.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
14. Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen vermindert sich um 20.000 Euro im Jahr 2021, davon sind 20.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-L  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle  
das Referat für Bildung und Sport – GL 2  
das Referat für Bildung und Sport – SB  
das Referat für Bildung und Sport – Recht  
das Referat für Bildung und Sport – A-4  
z.K.

Am